



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 05. Januar 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen PA. 0405/0001
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Herfen
Telefon 0211 855-3289
Telefax 0211 855-
sylvia.herfen@mags.nrw.de

-ausschließlich per E-Mail-

Pflichtfortbildung Praxisanleitung, Verfahren der Wiederanerkennung nach dem PflBG, Ergänzung zum Erlass vom 25. Februar 2020

Mit Umsetzung des Verfahrens zur Anerkennung von Praxisanleitungen nach dem Pflegeberufegesetz werden vermehrt Fragen zu den geforderten 24 Stunden Pflichtfortbildung der Praxisanleitungen nach § 4 Abs. 3 PflAPrV an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gerichtet. § 4 Absatz 3 PflAPrV bestimmt, dass für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

In diesem Erlass werden daher die folgenden Regelungen festgelegt:

1. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungen als Pflichtfortbildung nach § 4 Absatz 3 PflAPrV.
2. Anerkennungsfähigkeit digital angebotener Fort- und Weiterbildungen der Praxisanleitung im Rahmen der Corona-Pandemie.
3. Verfahren zur Wiederaufnahme der Praxisanleitungsaufgaben, wenn die Anerkennung aufgrund nicht nachgewiesener Fortbildungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erloschen ist.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungen als Pflichtfortbildung nach § 4 Absatz 3 PflAPrV

Fortbildungen beziehen sich auf inhaltlich und zeitlich begrenzte Bildungsmaßnahmen, wohingegen Weiterbildungen einen zeitlich ausgedehnteren Umfang haben und auf die Übernahme neuer Tätigkeitsfelder vorbereiten. Der Gesetzgeber hat mit der Fortbildungspflicht für Praxisanleitungen intendiert, dass hierdurch die Rolle und fachliche Kompetenz der Praxisanleitung gestärkt wird.

Anteile einer Weiterbildung können daher nicht gleichzeitig als Fortbildungsanteile angerechnet werden. Dem widerspricht zudem die Ausbildungs- und Finanzierungsverordnung zum Pflegeberufegesetz, in der die Kosten für die Weiterbildung und die jährliche Fortbildungsverpflichtung als jeweils eigenständige Bestandteile der festgelegten Pauschalen fixiert sind.

2. Anerkennungsfähigkeit digital angebotener Fort- und Weiterbildungen der Praxisanleitung im Rahmen der Corona-Pandemie

Der Erlass zur Praxisanleitung nach dem PflBG vom 25.02.2020 regelt in Nr. 1.2 und Nr. 1.3 die Weiterbildung zur Praxisanleitung und in Nr. 3 die Fortbildungspflicht der Praxisanleitungen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 26.03.2020 die nachfolgende Regelung den Bezirksregierungen zur Kenntnis gebracht:

Es gelten besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2. Um diese Anforderungen auch für die Weiterbildung und Fortbildung der Praxisanleitungen nach dem PflBG

umzusetzen, sind digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.) ebenfalls möglich. Die Weiterbildung nach Nr. 1.2 und 1.3 wie auch die Fortbildungen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Nr. 3 des Erlasses vom 25.02.2020 können mit digitalen Lernformen vollständig oder teilweise abgeleistet werden. Die Weiterbildungs- und Fortbildungszertifikate müssen die Information enthalten, in welchem Umfang analoge oder digitale Lernformen eingesetzt wurden.

In Anlehnung an Punkt 3.1.1 des Erlasses vom 25.02.2020 sollen die 24 Stunden-Pflichtfortbildungen auch bei digitalen Lernformen in bis zu vier Themenkomplexe aufgeteilt werden. Auch wenn die ausgewiesene Dauer digitaler Lerneinheiten in der Regel kleinere Zeiteinheiten umfasst, sollten diese einzelnen digitalen Einheiten einem Themenkomplex zugewiesen werden, der dann zusammenhängend zertifiziert wird.

Aktuell ist nicht absehbar, wie lang die Schutzmaßnahmen der Corona-Pandemie gelten. Diese Regelung tritt mit Beendigung der Corona-Pandemie außer Kraft und wird durch eine Nachfolgeregelung ersetzt.

3. Verfahren zur Wiederaufnahme der Praxisanleitungsaufgaben, wenn die Anerkennung aufgrund nicht nachgewiesener Fortbildungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erloschen ist

Erfüllt eine Praxisanleitung die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV von 24 Stunden/ Jahr nachweislich nicht, kann sie nicht mehr als Praxisanleiter/in eingesetzt werden. Eine entsprechende Meldung der zuständigen Bezirksregierung ergeht gemäß Punkt 3.1.6 des Erlasses vom 25.02.2020 an den Träger der praktischen Ausbildung bzw. an die an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung und an die entsprechende Pflegeschule.

Für das Verfahren zur Wiedererlangung der Einsatzfähigkeit zur Praxisanleitung wird unterschieden, ob die Nicht-Erfüllung der 24 Stunden

Pflichtfortbildung aus einem von der Praxisanleitung zu vertretenden Grund erfolgt oder nicht.

Liegen Nachweise darüber vor, dass die Fortbildungspflicht aus einem wichtigen und vertretbaren Grund nicht erfüllt wurde (beispielsweise aufgrund einer längeren Erkrankung, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Beurlaubung o. a.), müssen die in diesem Zeitraum nicht wahrgenommenen Fortbildungsstunden nicht nachgeholt werden.

Können diese Nachweise nicht plausibel dargelegt werden, so sind die im entsprechenden Beurteilungszeitraum nicht wahrgenommenen Fortbildungsstunden nachzuholen, bevor die Einsatzfähigkeit der Praxisanleitung durch die zuständige Bezirksregierung wieder bestätigt werden kann.

Eine anteilig zu erfüllende Fortbildungspflicht wird entsprechend der Jahresverpflichtung gemittelt, wobei ein monatlicher Durchschnitt von 2 Fortbildungsstunden zugrunde gelegt wird. Bei einer anteiligen Berechnung der Fortbildungspflicht werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Ist die Anerkennung der Praxisanleitung länger als fünf Jahre erloschen, ist vor einer Wiederanerkennung zu prüfen, ob die Berufserfahrung im Einsatzbereich nach § 4 Abs. 2 PflAPrV vorhanden ist.

Im Auftrag



Sylvia Herfen